

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Werkleistungen Eurocoatings GmbH

(Stand Juni 2008)

1. Allgemeines

1.1 Für alle unsere Geschäfte mit unseren Kunden wie auch für Geschäftsabnahmen (Beratungen, Angebote) und sonstigen Rechtsbeziehungen gelten die nachfolgenden Bedingungen. Einkaufs- oder Auftragsbedingungen unserer Kunden, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferungen oder Werkleistung ausführen. Sind unsere Bedingungen unserem Kunden nicht mit dem Angebot zugegangen und wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste. Im Übrigen führen sich widersprechende Geschäftsbedingungen nicht zu einer Unwirksamkeit des Vertrages.

1.2 Daneben gilt für die vertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht. Die Haager Konvention vom 1.7.1964 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung. Für die Auslegung der Lieferbedingungen gelten die Incoterms 2000 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Ergänzungen, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist. Bei Werkleistungen gilt ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C, in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, insbesondere mit unserem Beauftragten, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

1.4 Unser Angebot erfolgt stets frei bleibend, es sei denn, im Angebot ist selbst eine Verbindlichkeit für eine bestimmte Frist genannt. Verträge kommen nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und erst mit deren Zugang bei unserem Kunden zustande.

2. Preise

2.1 Unsere Preise für unsere Leistungen beziehen sich auf eine Lieferung ab Werk frei LKW/Waggon verladen ausschließlich Umsatztsteuer, Verpackung, Versicherung sowie etwaige Verzollung. Die Kosten für den Transport sowie für das Entladen sind in den Preisen ebenfalls nicht enthalten. Bei Lieferungen ins Ausland sind Zölle, Konsultsgebühren und sonst aufgrund von Vorschriften eines Staates erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten nicht im Preis enthalten.

2.2 Eine etwaige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nur im ausliefernden Werk bzw. Auslieferungslager zurückgenommen, sofern dieses im Vertrag ausdrücklich geregelt oder nach den gesetzlichen Regelungen vorgeschrieben ist. Die Kosten für den Transport der Verpackung zur Rücknahmestelle trägt unser Kunde. Sofern der Kunde unsere Ware selbst mit Verpackungsmaterial umgibt, muss diese aus UV-durchlässigem Material bestehen.

2.3 Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen der Berechnungsgrundlagen für unsere Preise durch höhere Lohn- und Materialkosten, Erhöhung der Umsetzsteuer durch sonstige Umstände, insbesondere technisch begründete Kalkulationsveränderungen, so sind wir berechtigt, den Vertragspreis im angemessenen Verhältnis zur eingetretenen Änderung der Berechnungsgrundlage zu erhöhen.

3. Lieferungen und Lieferfristen

3.1 Unsere schriftlich bestätigten Lieferfristen stellen keine sog. Fixgeschäfte dar, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden.

3.2 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge und Lieferungen erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Ausführung bzw. Lieferung ganz oder teilweise um die Dauer der Behinderung hinaus zu schieben, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen. Nicht zu vertreten haben wir alle Fälle höherer Gewalt einschließlich behördlicher Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, durch politisch oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Materialknappheit, Energiever-sorgungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder unabwehbare Ereignisse, die bei uns, unseren Unterverlieferern oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unserer eigenen Betriebe abhängig ist, eintreten. Diese gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden. Bei einer von uns nicht zu vertretenden dauerhaften Unmöglichkeit der Ausführung oder Lieferung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde einen Schadensersatzanspruch gegen uns geltend machen kann.

3.3 Auch sonstige Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten, wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere, wenn er für Ausführungspläne, Unterlagen zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes, Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und Anzahlungen zu sorgen hat.

3.4 Unser Kunde kann uns erst dann eine Nachfrist zur Lieferung setzen, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als eine Woche überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens drei Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann unser Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadensersatzanspruch gegen uns wegen Pflichtverletzung ist ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten zumindest grob fahrlässig gehandelt, es liegt ein Personenschaden vor oder es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

3.5 Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet ist, wie zum Beispiel durch Zahlungsverzug und -einstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignung von Umlaufvermögen, ungünstige Auskünfte durch Bank- oder Kreditinstitute oder Kreditversicherer, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern und, nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistungen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit unseres Kunden offensichtlich ist.

4. Gefährtragung und Transport

4.1 Wird der Transport der Produkte von uns nicht übernommen, geht die Gefahr mit dem Beladen der Produkte auf das Transportmittel am Werk (Übergabe an den Frachtführer) auf den Kunden über. Dies gilt auch bei einzelnen Teillieferungen.

4.2 Hat der Kunde für den Transport der Produkte zu sorgen und erfolgt eine Abholung ab Werk nicht innerhalb von sieben Tagen nach unserer Fertigstellungsanzeige bzw. Anzeige der Versandbereitschaft, so gerät unser Kunde in Annahmeverzug mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt auch die Gefahr auf ihn übergeht. Es steht uns frei, entweder den Transport der Produkte durch uns mittels einer uns günstig erscheinenden Versandart vorzunehmen oder geeignet zu verwalten. Versand bzw. Verwahrung erfolgen im Namen und auf Kosten unseres Kunden. Bei Lagerungen in unserem Werk (oder bei unseren Erfüllungsgelhilfen) sind wir berechtigt, für jeden begangenen Monat Lagerung mindestens 1% der vereinbarten Vergütung zu berechnen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.3 Wird der Transport durch uns übernommen, so geht die Gefahr mit der Anlieferung und vor Beginn der Entladung auf den Kunden über. Haben wir auch die Kosten der Entladung übernommen, geht die Gefahr mit Beendigung der Entladung auf den Kunden über.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, auch künftiger Forderungen, die uns gegen unsere Kunden zustehen, unser Eigentum. Dies gilt bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentaldos, auch wenn unser Kunde bei Zahlung eine Forderung besonders bezeichnet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nur zulässig, nachdem wir in diesem ausdrücklich zugestimmt haben und unser Kunde uns nachgewiesen hat, dass ansonsten ein Fall der Überschreibung vorläge.

5.2 Der Kunde tritt uns für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtliche Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermieht, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietszinses ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt. Er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, zum Beispiel durch Abtretung, zu verfügen. Auf unser Verlangen hin hat der Kunde die Abtretung seinem Besteller gegenüber bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegenüber dem Besteller erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Rechnungen, auszuhandigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und der etwaigen Intervention trägt der Kunde. Erhält der Kunde aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung, Wechsel oder anderen Wertpapiere, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherheitshalber auf uns über. Die Übergabe der Wechsel bzw. anderen Wertpapiere wird durch Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde sie für uns in Verwahrung nimmt und sie dann unverzüglich und indossiert an uns abliefern. Für den Fall, dass der Gegenwert der an uns abgetretenen Forderungen in Schecks bei den Kunden oder bei einem Geldinstitut des Kunden eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf uns über, sobald der Kunde sie erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde sie für uns in Empfang nimmt, um sie dann unverzüglich und indossiert an uns abzutreten.

5.3 Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, die Verbindung oder Umbildung für uns. Wir werden unmittelbarer Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir und der Kunde uns einig, dass wir im Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sachen werden. Der Kunde verwahrt die neue Sache, die als Vorbehaltsware gilt, für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache in der Höhe des Nachteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen einen Kunden mit allen Nebenrechten sicherheitshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretenen Forderungsanteil hat Vorrang vor der übrigen Forderung.

5.4 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seiner Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zustehen, mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an uns ab, ohne dass es dazu weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Kunde Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an uns ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Abschnitt 5.3 entsprechend.

5.5 Übersteigt der Wert der Sicherung unserer Ansprüche gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden uns zustehende Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben.

6. Zahlungen

6.1 Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der vereinbarten Währung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung gewährt und ist aus dem Rechnungswert ab Lieferwerk ohne Transport und dergleichen zu ermitteln.

6.2 Zahlungen sind erst bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber und nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Falle zu Lasten unseres Kunden. Wird eine Wechselzahlung vereinbart, so soll die Laufzeit der Wechsel 90 Tage vom Rechnungsdatum ab gerechnet nicht übersteigen.

6.3 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind die Zahlungen so zu leisten, als ob die Verzögerung nicht eingetreten wäre.

6.4 Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.

6.5 Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Bezahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung. Anzahlungen bei Vertragsabschlüssen werden mangels anderer schriftlicher Vereinbarung auf die jeweils ältesten Teillieferungen verrechnet.

6.6 Kommt unser Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller unserer anderen Rechte – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, soweit wir nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweisen.

6.7 Zahlungen mit Gegenverlangen sind nur zulässig, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte oder von uns anerkannte Gegenforderungen handelt. Das gleiche gilt für das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten an den in unseren Rechnungen genannten Beträgen.

6.8 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 3.4 vor oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig.

7. Rücktritt und Schadensersatz bei Verzug des Kunden

7.1 Kommt unser Kunde mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 20% des vereinbarten Preises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreteren höheren Schadens (insbesondere der Kosten der Rücknahme) zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns einen niedrigeren Schaden nach.

7.2 Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn sich nach Vertragsabschluss Anhaltspunkte für die Gefährdung der Leistungsfähigkeit unseres Kunden im Sinne von Ziff. 3.4 und 6.8 ergeben.

8. Gewährleistung

8.1 Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit unserem Kunden und nicht aus sonstigen verblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen und dgl. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften oder Haltbarkeit ist damit nicht verbunden. Die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der vereinbarten Beschaffenheit bestimmen sich ausschließlich nach den nachfolgenden Regelungen.

8.2 Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung, Material und Farbe berechtigen nicht zur Beanstandung des Vertragsgegenstandes. Für Toleranzen gelten, soweit vorhanden, übliche Industriennormen und unsere Werks-Normen.

8.3 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialabweichungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass Rechte gegen uns hergeleitet werden können. Änderungen der Konstruktion der Auslegung, der Werkstoffwahl und der Fabrikation bleiben auch nach Absenden der Auftragsbestätigung ausdrücklich vorbehalten, solange dadurch nicht der Preis und/oder die wesentlichen Funktionsdaten oder die Lieferzeit verändert werden und dies dem Kunden zumutbar ist.

8.4 Beratung leisten wir nach bestem Wissen auf Grund unserer Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz des Vertragsgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von Ziff. 8.1 sind. Sie befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen.

8.5 Etwaige wichtige Erkenntnisse für die Ausgestaltung des Vertragsgegenstandes und dessen Spezifikation hat der Kunde uns auch nach Vertragsschluss und bereits erfolgten Teillieferungen unverzüglich mitzuteilen, um uns Gelegenheit zu geben, darauf angemessen zu reagieren. Das verpflichtet uns jedoch nicht zu einer Veränderung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes. Etwaige Nachteile aus der Unterlassung seiner Mitteilungspflicht hat der Kunde zu verantworten.

8.6 Beschichtete bzw. lackierte Oberflächenmaterialien sind vom Kunden mindestens einmal jährlich zu reinigen und auf Schäden zu untersuchen.

8.7 Optische bzw. visuelle Beeinträchtigungen gelten nur dann als Mängel, wenn sie aus einer Entfernung von mindestens 3 Metern vom Objekt deutlich sichtbar sind. Bei verzinkten Untergründen oder bei Gußteilen können Blasenbildungen trotz Tempern (Ausgasen) auf der Oberfläche entstehen und gelten nicht als Reklamationsgrund oder als Mangel. Auffälligkeiten, welche nachweislich aufgrund von solchen Blasenbildungen entstanden sind, werden von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.8 Bei Metallic-Farbtönen kann es aufgrund der Lackzusammensetzung immer wieder zu sog. Wolkenbildungen in der Lackoberfläche kommen. Diese und dadurch bedingten Auffälligkeiten in der Oberfläche gelten nicht als Mangel.

8.9 Bei Vereinbarungen über die Korrosivität gilt die Einstufung nach unseren jeweilig gültigen Korrosivitäts-Kategorien mit den Abstufungen von C1 bis C5. Ansprüche über die Gewährleistungen der jeweiligen Kategorie hinaus werden nicht anerkannt. Im Schadenfall hat der Kunde die Klassifizierung der Kategorie nachzuweisen. Flugrost stellt, soweit nicht anders vereinbart, keinen Mangel dar.

8.10 Bei Mängeln der von uns gelieferten Produkte haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- a) Unser Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Eingang, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäfts-gang tunlich ist, unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und erforderlichenfalls Stichproben durchzuführen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ankunft und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes schriftlich und spezifiziert geltend zu machen. Unlängst der Kunde diese Anzeige des Mangels, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die allgemein gültigen Bestimmungen des Handelsrechts. Auch im Falle einer Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, den Vertragsgegenstand anzunehmen. Dieser ist sachgemäß zu lagern und nur auf unseren ausdrücklichen Wunsch hin an uns zurückzusenden.
- b) Unser Kunde hat unseren Beauftragten Gelegenheit zu geben, den beanstandeten Vertragsgegenstand zu besichtigen und zu prüfen.
- c) Wir leisten ab Ablieferung 1 Jahr Gewähr für einwandfreie Material sowie fachgerechte Herstellung, es sei denn, es gilt eine zwingende längere gesetzliche Gewährleistungsfrist oder es ist einzelvertraglich etwas anderes vereinbart. Die Gewährleistungsansprüche unserer Kunden wegen Bauleistungen und Mängeln an Bauwerken verjähren 5 Jahre nach Abnahme, es sei denn, die gesetzlichen Vorschriften sehen eine kürzere Frist vor oder es ist einzelvertraglich etwas anderes vereinbart.
- d) Wir leisten keine Gewähr für natürliche Abnutzung. Gewährleistungsansprüche entfallen weiter bei Beschädigung oder Vernichtung des Vertragsgegenstandes durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung nach Gefährübergang, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrunds oder solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Durch etwa seitens unseres Kunden oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungen- und Wartungsarbeiten werden Mängelansprüche ebenfalls ausgeschlossen.
- e) Mängel werden nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Zur Mängelbeseitigung hat uns unser Kunde angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Falls die Nacherfüllung mehrfach fehlschlägt, kann unser Kunde auch vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, gegen uns oder unsere Beauftragten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten zumindest grob fahrlässig gehandelt oder es tritt ein Personenschaden ein. Die Haftung ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.
- f) Keine Gewährleistung besteht für Sonderanfertigungen nach Angaben, Berechnungen oder Konstruktionsunterlagen unseres Kunden, soweit Mängel darauf beruhen.

8.11 Bei Ware, die als minderwertig - z.B. sog. II -a - Material - verkauft ist, stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

9. Abnahme

9.1 Eine Abnahme der Leistungen durch den Kunden hat unverzüglich nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, auf jeden Fall bei Gefährübergang nach Ziff. 4 zu erfolgen. Eventuell anfallende Kosten der Abnahme trägt der Kunde. Etwaige bei Begutachtung festgestellte Mängel, die nicht wesentlich sind, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.

9.2 Unsere Leistung gilt als abgenommen mit Ablauf von 14 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung bzw. mit Ablauf von 14 Werktagen nach Gefährübergang, auch wenn keine explizite Abnahme durch den Kunden stattgefunden hat. Hat unser Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, gilt die Abnahme ab dem Datum der Inbetriebnahme als erfolgt.

10. Haftung

10.1 Ergänzend zu unserer Gewährleistung nach Ziffer 8 haften wir und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen nur für Schadensersatzansprüche unserer Kunden aus positiver Forderungsverletzung, wegen Verzugs, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

- a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit für Sachschäden ist ausgeschlossen.
- c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

10.2 Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsschluss unter c) gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird

- bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für vertragstypisch vorhersehbare Schäden.

Für letzteren Fall (d.h. die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) ist die Haftung für Sachschäden auf insgesamt 5 Mio. € je Schadensereignis beschränkt.

10.3 Die Haftung beschränkt sich – insbesondere bei Folgeschäden – auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

11. Kündigung

11.1 Bei reinen Werkleistungen kann der Kunde den Vertrag nur aus wichtigem Grund und nur für die von uns noch nicht erbrachten Leistungen kündigen.

11.2 Wird der Vertrag durch unseren Kunden vor Beendigung der Leistungserbringung gekündigt, ohne dass wir die Kündigung zu vertreten hätten, erhalten wir für die von uns bereits erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung sowie 5% der vereinbarten Vergütung für die im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass wir aufgrund der Aufhebung des Vertrags höhere Aufwendungen erspart haben oder mehr anderweitig durch Einsatz unserer Arbeitskraft erworben haben bzw. zu erwerben böswillig unterlassen haben. Die Pauschale von 5% gilt umgekehrt dann nicht, wenn wir nachweisen können, dass wir weniger Aufwendungen erspart haben, durch unsere Arbeitskraft weniger anderweitig erworben haben. Zusätzlich sind uns vollständig die erbrachten Vorleistungen in den Vertragsgegenstand zu ersetzen, die wir anderweitig nicht verwenden können.

12. Schutzrechte

12.1 Haben wir nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Verwendung von beigestellten Teilen unseres Kunden zu liefern, so haftet dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden unseren Kunden gegebenenfalls auf uns bekannte Rechte hinweisen. Unser Kunde hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Bei uns bis dahin angefallene Kosten gehen zu Lasten unseres Kunden. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Kosten eventueller Rechtsstreite hat unser Kunde zu übernehmen.

12.2 Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch auf Kosten unseres Kunden zurückgesandt, anderenfalls sind wir berechtigt, diese 3 Monate nach Abgabe unseres Angebots zu vernichten.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Wir sind berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen von unserem Kunden erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen einschlägiger Datenschutzgesetze zu verarbeiten, insbesondere auch dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.

13.2 Alle Vereinbarungen, gleichgültig ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen wurden, bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für die Aufhebung oder Änderung der Schriftformklausel selbst.

13.3 Die Abtretung von Ansprüchen, die unserem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt, ausgeschlossen.

13.4 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.5 Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist unser jeweiliges Lieferwerk.

13.6 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrags ergeben, einschließlich solcher aus Wechseln, Schecks und anderen Urkunden, Nürnberg vereinbart, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist oder in zurechenbarer Weise den Rechtsschein gesetzt hat, Kaufmann im Sinne des HGB zu sein solcher aus Wechseln, Schecks und anderen Urkunden, Nürnberg vereinbart, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist oder in zurechenbarer Weise den Rechtsschein gesetzt hat, Kaufmann im Sinne des HGB zu sein.